

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE)

vom 24. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2024)

zum Thema:

Gegen Mensch und Natur: Schneller-Bauen-Gesetz II

und **Antwort** vom 5. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Linke)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19519
vom 24.06.24
über Gegen Mensch und Natur: Schneller-Bauen-Gesetz II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: In der Drs. 19/18879 vom 03. Mai 2024 hat der Senat angegeben, dass beim Senat keinerlei Kenntnisse über tatsächliche Verzögerungen von Bauvorhaben durch Klagen von Umwelt- und Naturschutzverbänden vorliegen.

Frage 1:

Auf welchen Befunden und Erhebungen fußen die Aussagen des Senators auf der Pressekonferenz vom 19. März 2024, dass Umweltverbände Bauvorhaben beklagen würden, „um Sachen zu verzögern und zu verhindern“? Bitte konkret angeben, welche Klagen zu welchen Bauvorhaben gemeint waren?

Antwort zu 1:

Die Aussagen fußen auf den Rückmeldungen von Verbänden, Bezirken und Projektentwicklern.

Frage 2:

Besitzt der Senat darüber hinaus – zum Beispiel durch die Arbeit der Wohnungsbauleitstelle – Kenntnisse über Klärungserfordernisse, die als Hemmnisse für eine schnelle Umsetzung von Bauvorhaben identifiziert wurden?

- a. Welche Rolle spielen dabei Bedenken der Bürgerschaft, Ausgleich/Artenschutz und Denkmalschutz?
- b. Welche Rolle spielen fehlende Kapazitäten und Personalmangel?
- c. Gibt es in diesem Zusammenhang Erkenntnisse, die die oben zitierte Aussage des Senators stützen könnten?
- d. Welche Lösungsansätze wurden ggf. zu den konkreten Klärungserfordernissen entwickelt?
- e. Wie weit ist die Digitalisierung bei den Bauplanungs- und Genehmigungsprozessen vorangeschritten? Nennen Sie bitte die entsprechenden Instrumente, die bereits funktionieren.

Antwort zu 2:

Ja, Klärungserfordernisse können beispielsweise sein:

- Ausgleich und Ersatz für den Artenschutz oder Naturschutz,
- Schulplatzversorgung,
- Verkehrliche Erschließung des Wohnungsbauvorhabens,
- Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ,
- Bedenken der Bürgerschaft,
- Denkmalschutz,
- Kapazitäten und Personalmangel.

Antwort zu 2 a und 2 b:

Bei der Umsetzung von Wohnungsbauvorhaben bestehen vermehrt den Umsetzungsprozess hemmende Klärungsbedarfe aufgrund von hohen Anforderungen an Ausgleich- und Ersatzflächen für den Artenschutz. Diese führen teils zu längeren Projektverzögerungen.

In Bezug auf den Denkmalschutz bestehen vereinzelt die Projektumsetzung verlangsamende Klärungserfordernisse.

Die Bedenken von Teilen der Bürgerschaft sind hemmende Klärungserfordernisse, die projektbezogen zu längeren Projektverzögerungen führen.

Fehlende Kapazitäten und Personalmangel in den Senats- sowie Bezirksverwaltungen führen zur Zurückstellung und einer Priorisierung in der Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren für Wohnungsbau. Teils können Bebauungsplanverfahren aufgrund der fehlenden Kapazitäten nicht eingeleitet werden.

Antwort zu 2 c:

Siehe Antwort zu 1.

Antwort zu 2 d:

Um Lösungsansätze für Wohnungsbauprojekte mit übergeordnetem Interesse zu entwickeln und herbeizuführen, finden projektbezogen Termine mit den betreffenden Akteuren und Behörden unter Moderation der Wohnungsbauleitstelle statt.

Zudem wurde aufgrund von vermehrt dringenden Klärungsbedarfen bezogen auf den Artenschutz zur Prozessbeschleunigung und Lösungsfindung eine regelmäßig stattfindende Terminreihe zwischen der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen eingerichtet.

Darüberhinaus wurde zur Lösung von projektbezogenen Umsetzungsproblemen die Senatskommission Wohnungsbau etabliert. Die Senatskommission ist ein ressortübergreifendes Entscheidungsgremium, welches regelmäßig unter der Leitung des Regierenden Bürgermeisters Kai Wegner tagt. Klärungsbedarfe bei der Umsetzung von großen Bauvorhaben werden in der Senatskommission behandelt und entschieden. Aber auch grundsätzliche Zielkonflikte und Nutzungskonkurrenzen bei Wohnungsbauvorhaben werden erörtert und entschieden.

Als ein weiterer Lösungsansatz wird aktuell das Schneller-Bauen-Gesetz erarbeitet. Als eines der prioritären Regierungsvorhaben hat es zum Ziel, die Planungs-, Genehmigungs- und

Bauprozesse zu beschleunigen und die allgemeinen Rahmenbedingungen für das Bauen in Berlin zu verbessern.

Antwort zu 2 e:

Im Projekt DiPlan „Digitale Planung Berlin“ wurde am 26.07.2021 das Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Digitalisierung im Bereich Planen und Bauen (VDiPB) unterzeichnet. Damit wurde der Weg für die Nachnutzung der von Hamburg in Bereitstellung befindlichen Systeme DiPlanBeteiligung mit DiPlanCockpit BASIS und DiPlanPortal, DiPlanCockpit RRO sowie DiPlanWissen geebnet.

Basierend auf der im Februar 2023 abgeschlossenen Nachnutzungsvereinbarung zu den als OZG-EfA-Lösung bereitgestellten Komponenten DiPlanPortal, DiPlanCockpit BASIS, DiPlanBeteiligung erfolgte im Januar 2024 der Roll-Out auf der Stage-Umgebung (Serverumgebung zum Testen der Komponenten unter realen Bedingungen). Die Software DiPlanBeteiligung für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Öffentlichkeitsbeteiligungen sowie die Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde seitdem getestet und steht zur Anbindung der notwendigen, berlinspezifischen Schnittstellen zur Verfügung.

Frage 3:

Welche weiteren Bearbeitungsschritte wurden seit dem Beschluss des Referentenentwurfs zum sogenannten Schneller-Bauen-Gesetz vollzogen, welche weiteren Schritte sind wann geplant?

Antwort zu 3:

Seit dem Senatsbeschluss zum Schneller-Bauen-Gesetz am 04.06.24 sind folgende Schritte vollzogen worden bzw. noch geplant:

- Weiterleitung der Senatsvorlage an den RdB
- 1. RdB-Befassung am 13.06.24, Überweisung an die Fachausschüsse des RdB
- BezStR-Sitzung am 27.06.24 mit Schwerpunkt Schneller-Bauen-Gesetz
- Sitzungen der RdB-Fachausschüsse für Inneres, Verwaltungsreform und Stadtentwicklung am 27.06.24, 12.07.24 und 15.07.24
- 2. RdB-Befassung am 18.07.24, Übergabe einer Stellungnahme an den Senat
- Abwägung und Votierung der übergebenen Stellungnahme, ggf. Anpassung der Senatsvorlage
- 2. Senatsbefassung am 20.08.24, geplante Beschlüsse zum gesetzlichen und untergesetzlichen Teil, Zuleitung an das Abgeordnetenhaus
- Erste Lesung im Abgeordnetenhaus von Berlin am 12. September 2024
- Ausschussberatungen zwischen September und November 2024
- Zweite Lesung im Abgeordnetenhaus von Berlin am 05. Dezember 2024
- Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin im Dezember 2024
- Inkrafttreten des Gesetzes: voraussichtlich im Dezember 2024

Frage 4:

Was sind „mittelbare“ Beeinträchtigungen dringender Gesamtinteressen Berlins (vgl. § 13a AZG-E) und was soll mit der Regelung konkret bezweckt bzw. erreicht werden? Wieso werden diese Punkte gesetzlich nicht definiert und sieht der Senat die Gefahr, dass die Unbestimmtheit der Regelung den § 13a AZG-E rechtlich angreifbar macht?

Antwort zu 4:

Eine mittelbare Beeinträchtigungen eines dringenden Gesamtinteresses Berlins kann vorliegen, wenn ein bezirkliches Handeln keine direkte rechtliche oder tatsächliche Voraussetzung zur Verwirklichung des Interesses betrifft, sondern dessen Verwirklichung nur indirekt erschwert.

Auch eine solche mittelbare Beeinträchtigung kann die Realisierung eines bedeutsamen Vorhabens gefährden und würde deshalb schon nach dem geltenden Wortlaut des § 13a AZG einen Eingriff erlauben. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung führt hier lediglich zu mehr Klarheit und damit auch zur Beschleunigung der Verfahren und begegnet deshalb keinen Bedenken bezüglich ihrer Bestimmtheit.

Frage 5:

In § 69 Abs. 2 Nr. 2 BauO-E soll es nunmehr heißen: „Einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen gelten das Einvernehmen nach Satz 1 Nummer 1 und die zustimmende Stellungnahme nach Satz 1 Nummer 2 als erteilt.“ – Stimmt der Senat zu, dass eine Stellungnahme weder im Wortsinn noch im rechtlichen Sinn kraft Fiktion als „erteilt“ gelten kann und die Regelung juristisch nicht tragfähig ist?

Antwort zu 5:

Nein.

Frage 6:

Zu § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E: Was sind „bedeutsame Vorhaben des Wohnungsbaus oder der sozialen Infrastruktur“? Sieht der Senat die Gefahr, dass die Unbestimmtheit der Regelung den § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E rechtlich angreifbar macht? Dies auch vor dem Hintergrund, dass § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG den Ländern nur die Erteilung einer Befreiung, nicht jedoch die Erteilung einer Ausnahme erlaubt?

Antwort zu 6:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Einführung eines von § 30 Abs. 3 BNatSchG abweichenden Ausnahmetatbestandes ergibt sich aus Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG. § 67 BNatSchG hindert den Landesgesetzgeber nicht, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen. Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit bestehen nicht.

Zur Beurteilung der Bedeutsamkeit eines Vorhabens werden gesetzgeberische Wertungen herangezogen und die tatsächlich bestehenden Problemlagen, die Dringlichkeit derer Lösung und der potenzielle Beitrag eines Vorhabens berücksichtigt.

Frage 7:

Was entgegnet der Senat auf die Kritik, dass eine Verkürzung der Stellungnahmefrist in § 45 Abs 2 NatSchG Bln-E die Umsetzungsmöglichkeiten des Bundesrechts einschränkt und Stellungnahmen der Umweltverbände nicht in der geforderten Qualität eingebracht werden können, wodurch das Risiko von Klagen und Verzögerungen steigt?

Antwort zu 7:

Der Entwurf eines § 45 Abs. 2 Satz 3 NatSchG Bln bezieht sich allein auf § 45 Abs. 1 Nr. 3 und 5 NatSchG Bln und somit Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereinigungen, die über die Mitwirkungsrechte nach § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz hinausgehen. Weder das Bundesrecht noch dessen „Umsetzungsmöglichkeiten“ erfahren dementsprechend eine Einschränkung.

Des Weiteren sieht der Katalog der untergesetzlichen Maßnahmen zum Schneller-Bauen-Gesetz eine frühzeitige Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen vor. Durch diese Vorbefassung sollen sie in die Lage versetzt werden, auch binnen kurzer Frist Stellungnahmen in erforderlicher und gewohnter Qualität abzugeben.

Frage 8:

Mit dem Referentenentwurf geht eine Zuständigkeitskonzentration bei der Berliner Hauptverwaltung einher. Auf welcher konkreten Grundlage (z.B. durchschnittliche Bearbeitungszeit von Bebauungsplänen) geht der Senat davon aus, dass die Hauptverwaltung schneller als die Bezirke arbeitet?

Antwort zu 8:

Der Senat geht nicht davon aus, dass Planungs- oder Genehmigungsverfahren in der Hauptverwaltung schneller bearbeitet werden als in den Bezirksverwaltungen. Es ist nicht das Ziel mit dem Schneller-Bauen-Gesetz zusätzliche Planungs- oder Genehmigungsverfahren auf die Ebene der Hauptverwaltung zu ziehen. Abhängig von der Größe oder Bedeutung des Vorhabens und dem dringenden Gesamtinteresse Berlins ist die Hauptverwaltung bereits jetzt für die Bearbeitung bestimmter Bebauungsplanverfahren und Baugenehmigungen zuständig. Ziel des Schneller-Bauen-Gesetzes ist es, in diesen Fällen eine eindeutige und für alle nachvollziehbare Trennung der Zuständigkeiten zw. Haupt- und Bezirksebene zu erreichen. In all den Bereichen, in denen die Hauptverwaltung schon jetzt über die Zuständigkeit bzw. Federführung für die Planung oder Genehmigung verfügt, soll dies bspw. auf Stellungnahmen, Widersprüche, Vorkaufsrechte oder Städtebauliche Verträge ausgeweitet werden. Auf diese Weise werden doppelte Zuständigkeiten auf Ebene eines Projektes weitgehend abgeschafft und Reibungsverluste ebenso wie mögliche Zielkonflikte zwischen den Verwaltungsebenen vermieden.

Frage 9:

Wie entgegnet der Senat der Sorge der Bezirke, dass der Senat für die neuen Aufgaben neues Personal brauchen wird und dieses von den ohnehin unterausgestatteten Bezirken abwerben könnte?

Antwort zu 9:

Der Senat geht davon aus, dass veränderten oder neuen Aufgaben infolge des Schneller-Bauen-Gesetzes auch wegfallende Aufgaben und Minderbedarfe aufgrund von Verfahrensbeschleunigungen und -vereinfachungen gegenüberstehen, sodass insgesamt nur mit einem geringen Mehrbedarf zu rechnen ist. In welchem Umfang vereinzelt personelle Mehrbedarfe in der Hauptverwaltung entstehen, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht quantifiziert werden. Aktuell sind die betroffenen Stellen der Hauptverwaltung aufgefordert,

mögliche Mehrbedarfe zu melden. Bezogen auf eine mögliche Wechselabsicht von Mitarbeitenden in den Bezirksämtern liegen der Senatsverwaltung keine Daten vor.

Frage 10:

Wie bewertet der Senat die von zehn Bezirksstadträt*innen im Schreiben vom 05. Juni 2024 vorgebrachten Vorschläge zur Beschleunigung des Bauens? Bitte im Einzelnen eingehen auf die gemachten Vorschläge zu:

- a. Digitalisierung voranbringen
- b. Bebauungsplanverfahren – Entzerrung von Zuständigkeiten
- c. Zwischennutzungen ermöglichen
- d. Mehrfachnutzungen ermöglichen
- e. Grundstücksmarkt regulieren
- f. Wirtschaftsflächen und Wohnungsbau zusammen denken

Antwort zu 10:

Soweit es dem Senat bekannt ist, handelt es sich bei der Stellungnahme um ein Papier, das als interne Unterlage zur Vorbereitung des RdB-Fachausschusses Inneres am 27.06.2024 versandt wurde. Da sich der Senat von den Inhalten der Stellungnahme noch kein abschließendes Bild machen konnte, ist eine Kommentierung der darin vorgebrachten Positionen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Frage 11:

Wie sieht der Zeitplan für die untergesetzlichen Maßnahmen zur (vermeintlichen) Beschleunigung von Baumaßnahmen aus? Welche Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, befinden sich in der Umsetzung bzw. sollen wann umgesetzt werden?

Antwort zu 11:

Das untergesetzliche Maßnahmenpaket befindet sich aktuell in Abstimmung und soll voraussichtlich am 20.08.2024 durch den Senat beschlossen werden. Auf der Grundlage dieses Beschlusses erfolgt dann die Bearbeitung der Maßnahmen entsprechend der festgelegten Fristen und Zuständigkeiten durch die genannten Stellen. Genauere Angaben zum Umsetzungszeitraum und zum Umsetzungsstand können erst nach der Beschlussfassung durch den Senat gemacht werden.

Berlin, den 05.07.2024

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen